

Leitlinien für den Hochschulbetrieb ab dem 21.06.2021

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für weibliche und männliche Formen bzw. Bezeichnungen. Sie werden in diesen Leitlinien nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Die zentrale Zielstellung dieser Handlungsempfehlungen ist die Vermeidung einer Infizierung der Studierenden und Bediensteten mit COVID-19 an unserer Hochschule und orientieren sich an der aktuell geltenden SächsCoronaSchVO vom 12.02.2021. Physische Kontakte müssen weiterhin auf ein Mindestmaß reduziert und der Infektionsschutz eingehalten werden.

Die folgenden Leitlinien entsprechen den innerhalb der Landesrektorenkonferenz und mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus abgestimmten grundsätzlichen Regelungen aller sächsischen Hochschulen.

Der Gesundheitsschutz unserer Studierenden und Bediensteten hat höchste Priorität. Deshalb ist die Durchführung der eingeschränkten Präsenztätigkeit nur möglich, wenn die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in den Räumen und auf dem Gelände der WHZ aufhalten und begegnen, begrenzt bleibt.

Folgende Hygienevorschriften und Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos sind weiterhin zwingend einzuhalten:

1. Allgemeine Hygienevorschriften und Maßnahmen:

1. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen sicherzustellen. Dies gilt auch und besonders beim Betreten und Verlassen von Räumen bzw. Gebäuden. Die Räume sind durch die Teilnehmer einzeln zu betreten und zu verlassen. Soweit in den Räumen vorhanden, sind getrennte Ein- und Ausgänge zu nutzen.
2. Die Räume sind intensiv zu durchlüften.
3. Die Hände sind häufig und gründlich zu waschen.
4. Es besteht für alle in der Hochschule anwesenden Personen die Pflicht zur Nutzung von einem medizinischem Mund-Nasen-Schutz beim Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen und Fluren.
5. Mitarbeiter dürfen am eigenen Arbeitsplatz den medizinischen Mund-Nasen-Schutz abnehmen.
6. Veranstaltungen sind bis auf Weiteres nur mittels Sondergenehmigung durch das Rektorat erlaubt. Eine Ausnahme bilden notwendige Sitzungen von Entscheidungsgremien. Bei einer Teilnahme ist bis zum Erreichen des Veranstaltungsraumes ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Nach dem Erreichen des für die Veranstaltung vorgesehenen Sitzplatzes kann auf den medizinischen Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden.
7. Wenn der Mindestabstand nicht dauerhaft eingehalten werden kann, muss zwingend ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dies gilt ausdrücklich auch für das Außengelände der Hochschule.
8. Die Studierenden bringen einen eigenen medizinischen Mund-Nasen-Schutz mit.
9. Dienstreisen sind nur zu genehmigen, wenn deren Durchführung unbedingt notwendig und eine Verschiebung nicht möglich ist. Für die Beantragung und Durchführung von Dienstreisen ist neben dem üblichen Dienstreiseformular zusätzlich das Dienstreise-Corona-Formblatt auszufüllen und einzureichen. Dienstreisen sind über den Leiter der Struktureinheit einzureichen und vom Dienstvorgesetzten zu genehmigen.
10. Im Allgemeinen achten Sie bitte auf die aktuellen Empfehlungen des RKI

11. Gem. der aktuell gültigen SächsCoronaSchVO benennt die Hochschule Herrn Süß als Hygienebeauftragten.

2. Präsenztätigkeit:

1. Eine Präsenztätigkeit an der Hochschule ist, unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen und der aktuell gültigen Corona-Ampelphase möglich. Angestrebt werden sollte eine Maximierung der Mobilen Kurzzeitarbeit. Entsprechende Anträge für die Mobile Kurzzeitarbeit werden nach Eintragung im Novatime-System durch die Leiter der Struktureinheiten entschieden.
2. Bei durch die Gesundheitsämter verordneten Quarantänen für die eigene Person oder eigener betreuungsbedürftiger Kinder ohne anderweitige Betreuungsmöglichkeiten im Haushalt ist zwingend die mobile Kurzzeitarbeit anzuwenden. Bitte informieren Sie als Mitarbeiter in diesem Fall per Mail das Dezernat Personalangelegenheiten.
3. Personen mit Symptomen, die auf eine mögliche Erkrankung an COVID-19 hinweisen, dürfen die Hochschulgebäude nicht betreten. Wir bitten Sie, von einem Besuch der Gebäude und Einrichtungen abzusehen, wenn Sie innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem bestätigten Corona-Fall hatten. Der Leiter der Struktureinheiten - bzw. bei Studierenden das Dezernat Studienangelegenheiten - ist zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
4. Für Studierende ist ab der Corona-Ampelphase „Gelb“ eine persönliche Zutrittsberechtigung ausgesetzt. Bei notwendiger Präsenz (Prüfung, Teilnahme an Gremiensitzungen, Forschungsvorhaben/Abschlussarbeiten) hat der Lehrende/Mitarbeiter ihnen Zutritt zum betreffenden Hochschulgebäude zu verschaffen. Ergänzend gilt die Aufsichtspflicht durch die Lehrenden/Mitarbeiter.
5. Verantwortlich für den Zutritt hochschulexterner (betriebsfremder) Personen (z. B. Industriepartner, Monteure) bei bestehender Notwendigkeit für Betriebsabläufe in der Hochschule ist der jeweilige Leiter der Struktureinheit. Zur möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten ist der vollständige Name und die Firma der externen Person, seine Telefonnummer der ständigen Erreichbarkeit und die betretenen Räumlichkeiten bei seiner Anwesenheit schriftlich zu erfassen. Der Nachweis ist 4 Wochen in der Struktureinheit zu verwahren und anschließend datenschutzkonform zu vernichten.

3. Lehre und Prüfungen:

Die WHZ strebt bezüglich der Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2021 einen möglichst hohen Präsenzanteil aber ebenso einen bestmöglichen Gesundheitsschutz für alle Hochschulangehörigen an. Insbesondere Praktika sollten in Präsenz stattfinden, so dass die praktische Anwendung der theoretischen Studieninhalte erprobt werden kann. Angestrebt wird, dass so wenig wie möglich Studierende zeitgleich in den Räumen und auf dem Gelände der WHZ anwesend sind.

Daher gelten für die Lehre und die Durchführung von Prüfungen folgende spezifische Regelungen:

1. Die Prüfungen des Sommersemesters finden unter der Beachtung der Hygieneauflagen statt und werden nach den jeweils gültigen Festlegungen des Rektorates durchgeführt.
2. Alle Präsenz-/Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind der Stunden- und Raumplanung im DSA anzuzeigen. Sie dürfen nur mit der entsprechend vorgegebenen Raumkapazität (an den Raumeingängen ausgewiesen) durchgeführt

werden. Bei den Corona-Ampelphasen „Gelb“ und „Rot“ sind die zusätzlichen Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten zu beachten.

3. Für alle Präsenzveranstaltungen gelten die vorstehenden Hygienevorschriften und Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos (siehe Punkt Allgemeines). Darüber hinaus ist das Lehrformat an die Hygieneauflagen anzupassen (z. B. Reduzierung der Anzahl der Laborversuche).
4. Studierende sollten den Aufenthalt in den Gebäuden der WHZ auf ein Mindestmaß reduzieren.

Um im Notfall Infektionsketten zu identifizieren und zu unterbrechen, sind alle Teilnehmer an den Präsenzveranstaltungen zu erfassen. Wird dies durch Studierende verweigert, ist diesen die Teilnahme untersagt. Verantwortlich für die Erstellung der Gruppenlisten sind die Lehrenden. Es ist zu gewährleisten, dass das Rektorat innerhalb der gesetzlichen Fristen (DSGVO, 4 Wochen) zu jedem Zeitpunkt Zugriff auf die entsprechenden Listen hat. Für die Erfassung kann für den jeweiligen Modulbestandteil für seine Präsenzgruppe über das jeweilige Onlineportale OPAL bzw. Moodle genutzt werden.

4. Forschung

Der Projektleiter ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften im Rahmen der Maßnahmen zur Vermeidung einer Infektion mit dem Covid-19-Virus verantwortlich. Er hat die entsprechenden Maßnahmen festzulegen, zu organisieren und deren Umsetzung zu prüfen.

Es ist eine aktenkundige Unterweisung durch den Projektleiter für alle Mitarbeiter und sowie weitere Teilnehmer des Projektes (z.B. Hilfswissenschaftler, Studienteilnehmer usw.) zur Einhaltung der Hygieneauflagen sowie der erweiterten Hausordnung vorzunehmen.

5. Veranstaltungen in der Hochschule

Für größere Treffen, Workshops usw. (Teilnehmerzahl > 10 Personen; Maximalteilnehmerzahl: wird durch die Raumkapazität beschränkt) gilt: Sie sind frühestens ab der Corona-Ampelphase „Grün“ möglich. Der Projektleiter bzw. der Objektverantwortliche informiert den jeweiligen Dekan bzw. Leiter der Struktureinheit mit einem Mindestvorlauf von einer Woche über die geplanten Aktivitäten und stimmt sich mit ihm ab. Dahingehend sind zumindest zu benennen:

- das Projekt,
- Name, Vorname der Mitarbeiter, Gäste
- Zeitraum des Aufenthalts,
- Aufenthalt in welchen Räumlichkeiten und
- Nutzung welcher Technik.

Insbesondere externe Teilnehmer sind bei derartigen Treffen über die geltenden Hygieneauflagen und die Maßnahmen der erweiterten Hausordnung in Verantwortung des Projektleiters zu unterweisen.

Im Rahmen der Veranstaltungen ist eine Teilnehmerliste zu erstellen, welche die notwendigen Daten für eine funktionierende Informationskette im Falle einer möglichen Infektion enthält. Diese Liste ist gleichzeitig als aktenkundige Dokumentation der Unterweisung externer Veranstaltungsteilnehmer zu verwenden.